

zuständige Behörde: Gemeinde Ohorn, Schulstraße 2, 01896 Ohorn	Ort, Tag: Ohorn, den 26.07.2021
Aktenzeichen: P.656.01:0000/Oh/2	Telefon: 035955/72356 bzw. 861330

Eintragungsverfügung für das Bestandsverzeichnis der ¹⁾

- Gemeindestraßen** (Gemeindeverbindungs-, Ortsstraßen) beschränkt öffentliche Wege und Plätze
- öffentlichen Feld- und Waldwege Eigentümerwege

genaue Bezeichnung der Straße:
Nr. OS 52 - "Hauptstraße Abzweig Nr. 26 - 36 (Ohorn) - OS52" von Anfangspunkt "Knoten-Nr. 3369022, zugleich Hauptstraße (Ohorn) - OS50" bis Endpunkt "Knoten-Nr. 3369032, zugleich südliche Grenze des Flurstückes 205/3, Gemarkung Ohorn"

Stadt/Gemeinde: Ohorn
Landkreis: Bautzen

I. Anlass

Erstmalige Anlegung des Bestandsverzeichnisses (§ 54 Abs. 1, § 3 Abs. 1 SächsStrG)

Widmung (§ 6 SächsStrG) **Umstufung** (§ 7 SächsStrG) **Einziehung** (§ 8 SächsStrG)

nachträgliche Eintragung von öffentlichen Straßen im Sinne des § 53 Abs.1 SächsStrG, die bei der Erstanlegung des Bestandsverzeichnisses nach § 54 Abs. 1 SächsStrG 1996 vergessen wurden

II. Inhalt der Eintragung:

In das Bestandsverzeichnis der Ortsstraßen wird (werden) die oben näher bezeichnete(n) Straße(n) nachträglich unter der/den o.g. laufenden Nummer(n) eingetragen. Weitere Einzelheiten der Eintragung(en) ergeben sich aus dem beigegeführten Entwurf des Bestandsblattes der oben angekreuzten Straßenklasse mit der dazugehörigen Karte in der Anlage zu dieser Verfügung.

Hinweis:
Die Eintragungsverfügung und das/die für o. g. Straße(n) neu angelegte(n) Bestandsblatt/Bestandsblätter mit der dazugehörigen Karte liegen für die Dauer von sechs Monaten ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe in der Stadtverwaltung Pulsnitz, Bauamt, Goethestraße 28, 01896 Pulsnitz in Zimmer 1.2 während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus und werden in dieser Zeit auch auf der Internetseite der Gemeinde Ohorn eingestellt. Bekannte betroffene Eigentümer und dinglich zur Nutzung der Straßengrundstücke Berechtigte werden gegen Zustellnachweis über die Änderung unterrichtet.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Eintragungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Ohorn, 01896 Ohorn, Schulstraße 2, einzulegen.

Hinweis: Die Eintragungsverfügung gilt mit Ablauf von 6 Monaten ab der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten, denen die Eintragungsverfügung in anderer Weise, z. B. mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbekanntnis oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.

Sonja Kunze
Sonja Kunze
Bürgermeister(in)

Anlage(n): neue(s) Bestandsblatt/Bestandsblätter mit dazugehöriger Karte